



Grundlagen des **RAL MONITORINGS**

Stand: 01. Oktober 2017

INHALT

- 1.1 Grundlagen
- 1.2 Satzungsgemäße Aufgaben von RAL
- 1.3 Sorgspflicht RAL
- 1.4 Ausgestaltung der Sorgpflichten
- 1.5 Praktische Verfahrensweise / Bescheinigung über die Arbeit einer Gütegemeinschaft

1.1 Grundlagen

Aufgrund einer Übereinkunft der Spitzenverbände der Wirtschaft, der Verbraucherverbände und der zuständigen Bundesministerien, ist RAL ein Selbstverwaltungsorgan der deutschen Wirtschaft mit den Aufgaben, die Bestrebungen der RAL Gütesicherung wirtschaftliche Erzeugnisse und Leistungen zu fördern, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit Güte- und Prüfbestimmungen und als Ausweis hierfür RAL Gütezeichen zu schaffen, die beteiligten Institutionen zu beraten und die RAL Gütezeichen in der Wirtschaftspraxis durchzusetzen¹Dieses gemeinsame Selbstverständnis besteht bis heute fort und wird durch die Kontinuität der Zusammensetzung des RAL Kuratoriums² gewährleistet.

„RAL Gütezeichen sind interessenneutrale, objektive Ausweise der RAL Gütesicherung, d. h. einer stetig überwachten Güte, die den jeweils öffentlich festgelegten und anerkannten Bedingungen gleichbleibend entspricht“.³

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. ist Träger des Systems der RAL Gütesicherung und sorgt dafür, dass Gütezeichen zuverlässige und vertrauenswürdige Kennzeichnungen bleiben. Die unabhängige und neutrale Dachorganisation hat gegenüber dem System der RAL Gütesicherung sowie gegenüber den Gütegemeinschaften Rechte und Pflichten. Sie ist für die Unterstützung der Gütegemeinschaften sowie unter Beachtung

¹ Gründungsprotokoll von RAL am 23. April 1925

² Vergleiche Satzung von RAL, Abschnitt 3.1.2.1

³ Siehe hierzu die Bekanntgabe der Grundsätze für Gütezeichen im Bundesanzeiger am 08. August 1985 durch das Bundesministerium für Wirtschaft

von wettbewerbs-, kartell- und vereinsrechtlichen Vorschriften für die Schaffung neuer Gütezeichen zuständig.

Sie verteidigt zudem das Gütezeichensystem und den Begriff "Gütezeichen" gegen Missbrauch.

Unternehmen, die ein bestimmtes RAL Gütezeichen benutzen (möchten), schließen sich zu einer Gütegemeinschaft zusammen. Die Gütegemeinschaft ist nach Anerkennung durch RAL für die Verleihung des Gütezeichens verantwortlich. Sie sorgt für die Überwachung der angeschlossenen Unternehmen (Gütezeicheninhaber), für den Schutz und die Verteidigung des ihnen verliehenen Gütezeichens und für die regelmäßige Aktualisierung der Güte- und Prüfbestimmungen. Änderungen des Satzungswerkes, auch solche redaktioneller Art, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von RAL.

1.2 Satzungsgemäße Aufgaben von RAL

RAL hat nach seiner Satzung den Zweck, die Verbreitung des Gütezeichengedankens, und hiermit im Zusammenhang stehend die Ordnung des Kennzeichnungswesens in der Wirtschaft im Interesse der Aufrechterhaltung der Redlichkeit im Handelsverkehr, zu fördern und zu gestalten.

Hierzu sollen Regelungen des Kennzeichnungswesens geschaffen und für deren Beachtung eingetreten werden.⁴

Dabei obliegt es RAL insbesondere, für ein sachliches Mehr der Gütesicherung gegenüber den grundlegenden gesetzlichen Anforderungen wie z. B. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sorgen.⁵

Die Verpflichtung zur Weiterentwicklung der RAL Gütesicherung ergibt sich aus der Umsetzung technischer und wirtschaftlicher Innovationen, wie auch aus der Fortschreibung des (z. B. vergaberechtlichen) europäischen Rechtsrahmens.

In die Erfüllung dieser Aufgaben ist die ordnungsgemäße Arbeit der Gütegemeinschaften mit einzubeziehen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass die Wahrnehmung der praktizierten Gütesicherungen uneingeschränkt positiv ist. Weiterhin sollen die Anwenderkreise und die weitere Öffentlichkeit über Maßnahmen zur Gütesicherung regelmäßig in geeigneter Weise unterrichtet werden.

Entsprechend ergibt sich eine Sorgspflicht von RAL für die Ordnung im Gütezeichenwesen.⁶

⁴ Satzung von RAL, Abschnitt 1.2.1 und 1.2.2

⁵ Satzung von RAL, Abschnitt 1.2.3

⁶ Grundsätze für Gütezeichen, Abschnitt 2.7.1

1.3 Sorgepflicht von RAL

Die Gütegemeinschaften und die der Gütegemeinschaft angeschlossenen Gütezeicheninhaber haben sich verpflichtet, RAL in den Stand zu setzen, jederzeit seinen satzungsgemäßen Pflichten zu genügen und die Einhaltung der Grundsätze sicherzustellen.⁷

RAL ist zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gütesicherung und Sichtung der von den Gütegemeinschaften vorgelegten Unterlagen und Nachweise darüber, dass durch kontinuierlich erfolgende Prüfungen der Erzeugnisse oder Leistungen die lückenlose Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben ist und somit eine kontinuierliche Überwachung durch neutrale und kompetente Prüfer besteht, berechtigt und verpflichtet.⁸

Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch die Vorlage eines Überwachungsvertrags mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.⁹

Die Sorgepflicht von RAL gegenüber dem System der RAL Gütezeichen und den die einzelnen Gütezeichen tragenden Gütegemeinschaften besteht in Form einer Begleitung ihrer Tätigkeiten. Dies beinhaltet die Sicherstellung der satzungsgemäßen Aufgaben der Gütegemeinschaften bei der praktischen Umsetzung der Gütesicherung.¹⁰

RAL soll die Anerkennung einer Gütegemeinschaft entziehen,¹¹ wenn sie sich als nicht fähig erweist, ihre Aufgaben in der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen.¹² Weitere Gründe sind aufgeführt in Abschnitt 5.1 der Grundsätze für Gütezeichen. Dabei geht es vor allem um die begründete Sorge, dass das Ansehen des Gütezeichenwesens leiden würde, wenn nicht alle beteiligten Gütegemeinschaften jederzeit dazu beitragen, dass die praktische Umsetzung der RAL Gütesicherungen stets korrekt und ordnungsgemäß und mit positiver Wahrnehmung durch die betroffenen Verkehrskreise erfolgt.

1.4 Ausgestaltung der Sorgepflichten

Die Gütegemeinschaften dokumentieren systematisch und transparent für eigene und externe Zwecke die wesentlichen Daten ihrer Tätigkeit auf Basis der von RAL anerkannten Satzungs- und Zeichenunterlagen. Diese Daten werden RAL auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Dies ist auch die Grundlage für Bestätigungen von RAL darüber, dass die Umsetzung der jeweiligen RAL Gütesicherung der einzelnen Gütegemeinschaften auf Basis der von RAL anerkannten Satzungs- und Zeichenunterlagen und der Grundsätze für Gütezeichen ordnungsgemäß erfolgt.

⁷ Grundsätze für Gütezeichen, Abschnitt 1.4

⁸ Grundsätze für Gütezeichen, Abschnitt 2.7.1

⁹ Muster zu den Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens, Abschnitt 4.1

¹⁰ Grundsätze für Gütezeichen, Abschnitt 4

¹¹ Grundsätze für Gütezeichen, Abschnitt 5.1.4

¹² Grundsätze für Gütezeichen, Abschnitt 2.7

Die Sorgspflicht von RAL für die Ordnung im Gütezeichenwesen wird darüber hinaus durch Betreuungs- und Unterstützungsaufgaben erfüllt. In diesem Rahmen kann RAL insbesondere Hilfestellungen geben bei:

- rechtlichen und vertraglichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der RAL Gütesicherung,
- der Neutralität und Unparteilichkeit der Organe der Gütegemeinschaften,
- Schaffung und Aufrechterhaltung von nicht diskriminierenden Bedingungen (Kartell-, Wettbewerbs-, Vereins- und Markenrecht)
- öffentlich zugänglichen Informationen (Veröffentlichungen und Internet-Auftritte von Gütegemeinschaften, RAL Veröffentlichungen).

1.5 **Praktische Verfahrensweise / Bescheinigung über die Arbeit einer Gütegemeinschaft**

RAL unterstützt die Gütegemeinschaften durch verschiedene Angebote und durch Hinweise, welche durch Erkenntnisse aus der Wahrnehmung seiner Verantwortung als Dachorganisation ermöglicht werden.

Diese Verantwortung findet ihren Ausdruck in den qualitativen und quantitativen Feststellungsmerkmalen zu den Tätigkeiten einer RAL Gütegemeinschaft. Solche ergeben sich üblicherweise aus den vorgelegten Berichten und Protokollen, gegenseitigen Besuchen, Teilnahmen an Güteausschuss-Sitzungen usw.

Darüber hinaus fragt RAL in regelmäßigen Zeitabständen im Rahmen eines Pflichtverfahrens (RAL Monitoring Online-Datenabfrage) Daten über die Arbeit der Gütegemeinschaften ab. Die Datenabfrage erfolgt über ein onlinegestütztes elektronisches Benutzerkonto.

Die erhobenen Daten werden von RAL unter Heranziehung der „Richtlinie zur Datenanalyse des RAL Monitoring“ ausgewertet und die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht festgehalten.

Danach erfolgt eine Kontaktaufnahme mit der Gütegemeinschaft in Form eines mindestens alle zwei Jahre obligatorisch durchzuführenden Monitoringbesuchs. Im Rahmen dieses Besuchs können Einsichtnahmen in die Unterlagen der Gütegemeinschaft erfolgen sowie gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Soweit die Korrekturmaßnahmen nicht umgesetzt werden, kann RAL vorbeugende Maßnahmen einleiten.



Bei positiver Feststellung der Voraussetzungen stellt RAL den Gütegemeinschaften eine Bescheinigung darüber aus, dass die Umsetzung der RAL Gütesicherung durch die Gütegemeinschaft ordnungsgemäß erfolgt.

Gegen die Nichterteilung der Bescheinigung und/oder gegen die Einleitung von Korrekturmaßnahmen, kann die betroffene Gütegemeinschaft Einspruch erheben.